Satzung des TuS 08 Senne I e.V.

Gliederung:

A. der Verein
§ 1 (allgemeine Grundsätze)
§ 2 (Zweck)
§ 3 (Programm)
§ 4 (Gemeinnützigkeit)
§ 5 (Auflösung)

B. Mitgliedschaft
§ 6 (Mitglieder)
§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)
§ 8 (Mitgliedsbeiträge)
§ 9 (einmalige Leistungen)
§ 10 (Ruhen der Mitgliedschaft)
§ 11 (Haftung)
§ 12 (Ordnungsmaßnahmen)
§ 13 (Ende der Mitgliedschaft

C. Organe
§ 14 (Vereinsorgane)
§ 15 (Mitgliederversammlung)
§ 16 (außerordentliche Mitgliederversammlung)
§ 17 (Vorstand)
§ 18 (Vereinsrat)
§ 19 (Hauptausschuss)

D. Sonstiges
§ 20 (Abteilungen)
§ 21 (Gruppen)
§ 22 (Vereinsämter)
§ 23 (Kassenprüfer)
§ 24 (Ehrenrat)

§ 1 allgemeine Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1908 Senne I“, abgekürzt „TuS 08 Senne I“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld-Senne.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 1118 eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

4. Der Verein ist über andere Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports Mitglied im Deutschen Sportbund.

5. Die Satzung wird konkretisiert durch Ordnungen und Beschlüsse.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Verein ist ideologisch neutral. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins und in seinem Namen nicht erfolgen.

3. Das Handeln und Verhalten des Vereins hat grundsätzlich Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Partnerschaft zur Grundlage.

4. Der Verein ist auf ökologischer und ökonomischer Grundlage tätig; seine Aktivitäten sind umweltbewusst und persönlichkeitsgerecht und erfolgen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

§ 3 Programm

1. Zur ideellen Förderung des (Amateur-) Sports veranstaltet der Verein regelmäßige Trainingsstunden, schafft die organisatorischen Rahmenbedingungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

2. Der Satzungszweck als Ziel des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
   - ein vielfältiges Angebot an Bewegungsformen zur Förderung einer vielseitigen motorischen Ausbildung insbesondere im Kinderbereich,
   - ein breit gefächertes Angebot von Sportarten zur Förderung der individuellen bzw. sportartspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere im Jugendbereich,
   - Fitness- und andere Angebote zur Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit,
   - Erweiterung und Intensivierung des Sport-Angebots zur Förderung der aktiven sportlichen Freizeitgestaltung.

3. Daneben werden ohne Gewinnstreben zur Erreichung des Zwecks auch Nebentätigkeiten gefördert, die gegenüber der eigentlichen Aufgaben von untergeordneter Bedeutung sind:
   - Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren zur Förderung der Gemeinschaft,
   - Naherholung auf sportlicher Grundlage zur Förderung der erzieherischen und sozialen Werte des Sports,
   - Maßnahmen zur Schulung der Wahrnehmung, der Bildung und der Mitverantwortung,
   - Veranstaltungen zur Förderung der Kommunikation und der Geselligkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

4. Anfallberechtigt ist:
   a) der Stadtsportbund Bielefeld,
   b) bei Verschmelzung der Folgeverein.

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
   a) ordentlichen Mitgliedern,
   b) außerordentlichen Mitgliedern,
   c) Ehrenmitgliedern,
   d) fördernden Mitgliedern.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht anderen überlassen werden.

3. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden. Aufgrund eines Organbeschlusses können altersbedingt die Mitgliedsrechte bzw. -pflichten eingeschränkt sein.

4. Außerordentliche Mitglieder sind Gäste des Vereins, Kurzzeit- oder Probemitglieder. Diese können keine Mitverwaltungsrechte wahrnehmen. Die Wertrechte können eingeschränkt sein.

5. Ehrenmitglied ist, wer aufgrund besonderer Verdienste um den Verein hierzu auf Lebenszeit benannt wurde. Dieses Sonderrecht kann jederzeit widerrufen werden. Ehrenmitglieder sind von den vermögenswerten und Sonderpflichten befreit.
   Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6. Förderndes Mitglied ist, wer dem Verein angehören will, aber auf die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte verzichtet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Der Aufnahmevertrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen und Personen, die unter Ergänzungspflegschaft stehen, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen, zur Förderung des Vereinszweckes und der gemeinsamen Interessen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

5. Im Aufnahmevertrag ist die Abteilung anzugeben, in der das Mitglied überwiegend Sport ausüben wird. Über die Mitgliedschaft in einer bestimmten Fachabteilung entscheidet der jeweils zuständige Abteilungsleiter.

6. Die Mitgliedschaft beginnt - nach Eingang des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr - mit Erwerb des Mitgliedsausweises.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese Beiträge werden regelmäßig erhoben, um in Erfüllung des satzungsmäßigen Gemeinschaftszweckes die Gesamtbelange der Mitglieder wahrnehmen zu können.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig, spätestens aber bis zum 31.03. des laufenden Jahres.
   Ratenzahlung ist nur per Lastschriftverfahren möglich. Es wird ein jeweils erhöhter Beitrag erhoben. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsrat festgelegt.

3. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, Beitragssenkungen beschließt der Vereinsrat.

   Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Die Anpassung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem Sportbeitrag.
   Die Höhe des Grundbeitrages kann nach Alter der Mitglieder gestaffelt sein.
   Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einen erhöhten kostendeckenden Sportbeitrag zu erheben. Dieses bedarf jedoch der Zustimmung des Vereinsrates.

5. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand bei Ruhen der Mitgliedschaft und in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Außerordentliche Mitglieder zahlen erhöhte (Monats-) Beiträge.
   Für Kurzzeitmitglieder können andere Regelungen gelten, die jeweils vom Veranstalter festgesetzt, vom Vorstand genehmigt und in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben werden.

8. Mitglieder, deren Beitrag erst nach Fälligkeit eingeht, tragen die Zusatzkosten.

9. Die Beitragshöhe für außerordentliche Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

10. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens aber 50% des jeweils niedrigsten Jahresbeitrags.

§ 9 einmalige Leistungen

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsrat festgelegt.

2. Aus besonderen Gründen kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer Umlage beschließen.

3. Für Sonderleistungen des Vereins können Eintrittsgelder bzw. Benutzungsgebühren erhoben werden. Diese Sonderleistungsentgelte sind keine Mitgliedsbeiträge.

4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können die Abteilungen Umlagen und sonstige Leistungen erheben. Höhe, Art und Fälligkeit werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.

5. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Das Ruhen der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass Mitgliedschaftsrechte in diesem Zeitraum nicht wahrgenommen werden können.

2. Aufgrund besonderer Umstände kann auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Über die Dauer und die Folgen entscheidet der Vorstand.

3. Wenn der Beitrag nach Fälligkeit nicht eingeht, ruht die Mitgliedschaft, bis der dann erforderliche Betrag entrichtet wird. Das gleiche gilt für Leistungen gem. §9.

§11 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit diese durch Versicherungen abgedeckt sind. Dies gilt für
   - die Ausübung des Sports,
   - die Teilnahme an Veranstaltungen,
   - die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins,
   - sonstige für den Verein erfolgte Tätigkeiten.

2. Die Aufsichtspflicht über die zur Betreuung überlassenen Personen beginnt und endet mit der in der Ausschreibung ausgewiesenen Zeit und dem näher bezeichneten Ort.

3. Die Erfüllungsgehilfen des Vereins sind verantwortlich für die Verkehrssicherheit der ihnen überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

4. Verursacht ein Mitglied schuldhaft Schäden am Vereinseigentum oder anderen von ihm benutzten Geräten, Einrichtungen oder Anlagen, so haftet es dafür.

5. Bei einem schuldhaften Vergehen gegen das Vereinsvermögen wird das betreffende Mitglied zu Schadensersatz herangezogen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Vereinsschädigendes Verhalten, Handeln oder Unterlassen eines Mitglieds kann mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Solche Maßnahmen können z. B. sein:
   - Ermahnung,
   - Geldbuße,
   - Suspendierung von Mitverwaltungsrechten,
   - Verlust oder Minderung von Wertrechten,
   - Ausschluß aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
   - aus wichtigem Grund,
   - bei Verstößen gegen die Satzung,
   - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
   - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

3. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen (Höhe, Art, Dauer und Fälligkeit) werden vom Ehrenrat getroffen. Vor Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ehrenrat gibt seinen Beschluß dem Betroffenen schriftlich bekannt.

4. Gegen Ablehnung der Aufnahme, gegen eine Maßregelung sowie gegen einen Ausschluß ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
   Über den Einspruch entscheidet ein vom Vereinsrat eingerichtetes Schiedsgericht endgültig.

5. Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes ist ebenso wie das Widerrufen von Ehrenrechten nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Vereinsgeschäftsstelle. Die wirksame Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit fristlos und ohne Angabe von Gründen möglich.
   Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr bleibt hiervon unberührt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt in den Fällen des §10 Abs. 3, wenn der Beitrag (inclusive weiterer anfallender Leistungen) nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres nachentrichtet wird.

3. Die Mitgliedschaft ist beendet mit dem Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Anfechtung des Beitritts durch den Vereinsrat. Dieses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ausschluß des Mitglieds durch den Ehrenrat hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Mitgliedsausweis und im Besitz befindliches Vereinseigentum sind unaufgefordert zurückzugeben. Fällige Verbindlichkeiten bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 14 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand,
   c) der Vereinsrat.

2. Die Mitgliederversammlung arbeitet als Delegiertenversammlung (JHV) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

3. Hinsichtlich der Form- und Verfahrensvorschriften für Versammlungen des Vereins wird - sofern in der Satzung nicht bereits geregelt - eine Geschäftsordnung erstellt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder sind auch stimmberechtigt.
   Die ordentliche Mitgliederversammlung des Geamtvereins ist die Jahreshauptversammlung (JHV).
   Als Delegiertenversammlung setzt sich die JHV zusammen aus den
   a) Mitgliedern des Vorstandes,
   b) Vertretern der Abteilungen,
   c) Sprechern der Gruppen,
   d) Sprechern der Übungsleiter.
   Nur diese haben Stimm- und Wahlrecht. Andere Vereinsmitglieder haben Rede- und passives Wahlrecht.

2. Die Jahreshauptversammlung soll jedes Jahr regelmäßig im ersten Quartal stattfinden, spätestens jedoch im April.

   Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der dem Vorstand rechtzeitig vorher benannten Delegierten. Die Vorankündigung erfolgt durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle.
   Gegenstände der beabsichtigten Beschlußfassung müssen bei der Einberufung eindeutig bezeichnet werden.
   Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt worden ist.

3. Anträge zur Tagesordnung können durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden.
   Diese müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
   Mindestens zwei Wochen vor dem Termin können die endgültige Tagesordnung und auch die bereits vorliegenden Anträge eingesehen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand bestimmten Vertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

5. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, geschäftsunfähige Personen sind zur Teilnahme nicht zugelassen.
Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

6. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen,
b) Feststellung der Jahresrechnung,
c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
e) Entlastung des Vorstandes,
f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
g) Wahl der Kassenprüfer,
h) Festsetzen von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
i) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Die Feststellung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgt anhand der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
Satzungsänderungen und redaktionelle Änderungen des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 <u>außerordentliche Mitgliederversammlung</u>

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei besonderem Anlass unverzüglich bzw. innerhalb von drei Monaten einzuberufen
a) auf Beschluß des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
b) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an den 1. Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe,
c) auf Beschluss des Vereinsrates mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.

2. Eine Einberufung kann nur zu einem bestimmten Zweck erfolgen, es darf nur ein Thema auf der Tagesordnung stehen. Sonstige Beschlüsse dürfen - sofern sie hiermit nicht in direktem Zusammenhang stehen - nicht gefaßt werden.
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss insbesondere einberufen werden bei
a) Auflösung des Vereins,
b) substanzieller Änderung des Vereinszwecks.

Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 <u>Vorstand</u>

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und mindestens zwei (und höchstens sieben) stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Vorsitzenden werden jeweils jährlich wechselnd auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so beruft der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands kommissarisch ein neues Mitglied. Dieses wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtsperiode
gewählt.

3. Der Vorstand arbeitet als Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er leitet den Verein auf Grundlage der Satzung und internen Vorstandsbeschlüsse.
In Ausführung ihres Amtes stimmen und handeln die Vorsitzenden ausschließlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Vereinswohl bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt.
Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als DM 10.000 (Netto/ im Einzelfall) die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich ist. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder auslösen können, und das Eingehen von Verträgen mit notarieller Beurkundung.

5. Die Geschäftsführung des Vereins ist auf die stellvertretenden Vorsitzenden aufgeteilt. Diese arbeiten im Team zusammen und haben aufgrund ihres Vorstandsamtes die Verantwortung für den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich.
Der Vorstand gibt sich hierzu, neben der Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan.

6. Der 1. Vorsitzende als Vorstandsvorsitzender hat in erster Linie Führungsaufgaben.
Darüber hinaus ist er zuständig für
- Einberufung und Leitung der Sitzungen der Organe und des Hauptausschusses, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme,
- Bestimmung der Richtlinien und Verantwortung für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Kontaktpflege zur Bezirksvertretung und anderen gesellschaftspolitischen Gremien.

7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung aller Angelegenheiten, die über den Bereich einer Abteilung oder Gruppe hinaus den Gesamtverein betreffen,
- Vorbereitung und Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Zuwendungen an die Abteilungen und Gruppen zur Durchführung des Sportbetriebes und zur Zweckerfüllung.

8. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Referenten berufen, die im Rahmen der vorgegebenen Vorstandsbeschlüsse arbeiten und dem Geschäftsbereich einzelner Vorstandsmitglieder zugeordnet werden.
Ihre Kompetenzen werden vom Vorstand festgeschrieben, sie haben diesen zu beraten und zu informieren.

9. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und auf Verlangen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches auch verpflichtet, an Sitzungen der Abteilungen, Gruppen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

10. In dringenden Angelegenheiten oder bei wichtigem Grund kann der Vorstand auch ohne Zustimmung des Vereinsrates Entscheidungen treffen.

11. Vorstandsbeschlüsse werden dem Vereinsrat bekanntgegeben sofern es das Vereinsinteresse nicht anders gebietet.

12. Der Vorstand erläßt zur Regelung des inneren Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.

13. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
Die Zustimmung des Vereinsrates ist hierzu erforderlich.
Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 18 Vereinsrat

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter bilden den Vereinsrat. Zu Sitzungen des Vereinsrates werden nur diese eingeladen. Bei Verhinderung eines Abteilungsleiters wird er vertreten durch den Kassenwart oder durch seinen Vertreter.
Anderen Personen kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Rederecht eingeräumt werden.
Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben ist der Vereinsrat zuständig für Beratung u. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind und ihm von diesem nicht zugewiesen werden.
Anträge sind an den Vorstand zu richten.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Dringlichkeit kann ein Vorstandsmitglied oder ein Abteilungsleiter jederzeit durch den Vereinsrat abberufen werden.

4. In dringenden Fällen kann der Vereinsrat über Ehrungen entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§19 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß unterstützt und berät den Vorstand bei der Realisierung und Steuerung der Vereinspolitik.
Hierzu hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- Austausch von Informationen,
- Situationsbestimmung des Vereins,
- Lösung von Problemen,
- Formulierung der Vereinsziele,
- Abstimmen und Festlegen des Veranstaltungskalenders.

2. Der Hauptausschuß setzt sich aus den in §15 Abs. 2 genannten Delegierten zusammen. Es können weitere Personen zur Teilnahme zugelassen werden.

3. Zur effektiven Gestaltung der Vereinsarbeit kann er zur
- Vorbereitung von Entscheidungen,
- Durchführung von Veranstaltungen,
- Mitarbeit bei Projekten,
Unterausschüsse (mit zeitlich begrenzter Zusammensetzung) bilden oder auch einsetzen.
Diese übernehmen unter der Leitung eines Vorstands-mitgliedes jeweils eine bestimmte Aufgabe.

§ 20 Abteilungen

1. Zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben gliedert der Verein sich in Abteilungen die bereits bestehen oder im Bedarfsfall durch Vorstandsbeschluß gegründet werden.

2. Die Zuständigkeit der Abteilungen (Fachschaften) erstreckt sich auf die Förderung der von ihren Mitgliedern betriebenen Sportart im Leistungsbereich und ebenso der sportart-spezifischen Breitensportangebote.
Alle Veranstaltungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Die Abteilungen sind Mitglieder in den entsprechend zuständigen Landesfachverbänden.

4. Zur Mitgestaltung des Vereins und Vertretung ihrer Interessen entsenden die Abteilungen Delegierte zur JHV.
Jede Abteilung mit bis zu einhundert gemeldeten Mitgliedern hat jeweils zwei Stimmen. Für jede weitere angefangene Anzahl von einhundert Mitgliedern jeweils eine Stimme mehr.
Zur Bemessung wird die Mitgliederzahl herangezogen, die am 1. Januar des laufenden Jahres in der Abteilung gemeldet waren. Die Stimmen sind personenbezogen.

5. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen findet jährlich regelmäßig bis Ende Januar statt.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und der Kassenprüfer,
b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
c) Entlastung der Abteilungsleitung und Neuwahlen,
d) Festsetzen der Sportbeitragshöhe sowie Festlegen von Leistungen nach §9 Abs. 4,
e) Wahl der Kassenprüfer,
f) Wahl von Delegierten zur JHV des Vereins.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen; spätestens zwei Wochen vorher mittels Bekanntgabe durch die ÜL, sichtbaren Aushang an den jeweils genutzten Sportstätten und der Vereins-Geschäftsstelle
Ein vollständiges Protokoll der Versammlung wird dem Vorstand unverzüglich übergeben.
Zur Abstimmung von Konzepten und Maßnahmen führt die Abteilungsleitung zusätzlich - jährlich mindestens einmal - eine Sitzung mit ihren aktiven ÜL durch.

6. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung selbständig, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind.
Hierzu wählen sie sich einen Ausschuss. Der Abteilungsleiter (Fachwart) und der Kassenwart werden jährlich wechselnd für jeweils zwei Jahre gewählt.
Ansonsten richtet sich die Ausschusszusammensetzung nach den Bedürfnissen der Abteilung.
Die Abteilungen können ihre Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln. Diese bedarf der Zustimmung des Vereinsrates und ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

7. Sollte es die besondere Situation erforderlich machen, können sich Abteilungen zu einer vereinsinternen Gemeinschaft zusammenschließen. Diese hätte einen gemeinsamen Vorstand, in dem die vertretenen Sportarten jeweils durch einen Sportwart vertreten wären.
Ebenso kann das Eingehen von Trainings- oder Spiel-gemeinschaften mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen erforderlich werden.
Dieses bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes und der Zustimmung des Vereinsrates.

8. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter unter Wahrung der Interessen des Gesamtvereins vertreten.

9. Die Abteilungen führen ihre Geschäfte selbständig im Rahmen der ihnen zweckgebundenen zur Verfügung stehenden Mittel.
Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebs erhalten sie von der Hauptkasse finanzielle Zuweisungen, über die sie zusammen mit den aus eigenen Veranstaltungen u anderen erzielten Einnahmen verfügen.
Die Verwendung der Mittel unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

10. Die Abteilungen sind verantwortlich für ihre eigene ordnungs-gemäße Kassen- und Buchführung. Diese kann jederzeit vom Vorstand und den Kassenprüfern geprüft werden.

11. Neben den Abteilungen mit sportartbezogenen Angeboten bestehen Abteilungen des sogenannten Freizeitsports, die sportartübergreifende, zielgruppenbezogene oder ähnliche Angebote zum Inhalt haben.

Diese werden vom Vorstand betreut, können sich bei Bedarf aber auch zwei Personen als Gesamtleiter und/oder Interessenvertreter wählen. Diese hätten Stimmrecht in der JH

12. Eine Abteilung kann aufgelöst werden durch Beschluß der jeweiligen Mitgliederversammlung oder - zur Wahrung der Vereinsinteressen - durch den Vorstand.

§ 21 Gruppen

1. Es können abteilungsübergreifende Gruppen gebildet werden. Die Differenzierung erfolgt allein anhand der altersbedingten Bedürfnislage, situative Gruppen sind nicht vorgesehen. Jedes Vereinsmitglied eines bestimmten Alters ist Mitglied der entsprechenden (Alters-) Gruppe.
   Eine Gruppenbildung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

2. Es werden mindestens eine Jugend- und eine Seniorengruppe gebildet. Die Bezeichnung ist nicht bindend, muß aber den Vereinsnamen als Zusatz führen.

3. Eine Gruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wählt sich hierzu einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausschuss.
   Zur wirksamen Interessenvertretung wählt sie selbständig zwei Sprecher/ -innen, die somit automatisch mit Stimmrecht der Jahreshauptversammlung angehören.
   Sie gibt sich eine Ordnung zur Regelung ihrer Angelegenheiten Diese bedarf der Zustimmung durch den Vereinsrat.

4. Die Gruppen entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Zur Unterstützung ihrer Mitarbeit erhalten sie von der Hauptkasse Mittel, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
   Sie sind selbst verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung. Diese kann jederzeit vom Vorstand und den Kassenprüfern eingesehen werden.

5. In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand vertreten die Gruppen den Verein in den entsprechenden Gremien der Sportbünde und halten Verbindung zu Institutionen mit gleicher Zielsetzung. Absprachen und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat.

§ 22 Vereinsämter

1. Vereinsämter und amtliche Tätigkeiten werden ehrenamtlich übernommen und können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt.
   Zur Sicherstellung einer qualifizierten Tätigkeit muß eine stetige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter gewährleistet sein.
   Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen bzw. erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

2. Übungsleiter und andere auf sportpraktischer Ebene tätigen Mitarbeiter (ÜL) wählen sich eine Sprecherin und einen Sprecher, die daraufhin stimmberechtigte Mitglieder der Jahreshauptversammlung sind.

3. Die Erledigung der organisatorischen bzw. laufenden Verwaltungsaufgaben kann einer neben- oder hauptamtlichen tätigen Person übertragen werden.

   Das gleiche gilt für bestimmte sportpraktische Aufgabengebiete. Solche Personen unterliegen der Weisung und der Dienstaufsicht des Vorstandes.
   Es wird ein Dienstvertrag abgeschlossen, die Vergütung wird frei vereinbart. Diese Personen können in ein Ehrenamt nicht berufen werden.

4. Bei Berufung bzw. Einstellung eines neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiters ist hinsichtlich der Person die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich.

5. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Pflichten auch Dritten überlassen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, im jährlichen Wechsel jeweils einen. Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Ehrenamt innehaben.
   Wiederwahl ist zulässig.

2. Sie überprüfen die (rechnerische und sachliche) Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins / der Abteilung und erstatten dem Vorstand / der Abteilungsleitung jeweils Bericht.

3. Sie erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen in der Mitgliederversammlung vor.
   Auf Grundlage der Prüfungen stellen sie in der Mitgliederversammlung den entsprechenden Antrag auf Entlastung des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung.

4. Zur Erfüllung ihres Auftrages können die Prüfer in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins bzw. der Abteilung Einsicht nehmen. Ihnen ist umfassend Auskunft zu erteilen.

§ 24 Ehrenrat

1. Die Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenrat. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch kein sonstiges Ehrenamt innehaben. Sie wählen einen Sprecher.

2. Der Ehrenrat arbeitet als Schiedsstelle und schlichtet Streitfälle aus dem Vereinsleben.
   Gegenüber den Organen und seinen Mitgliedern ist er nicht weisungsbefugt, kann aber Vorschläge unterbreiten.

3. Der Ehrenrat erstellt
   a) eine Ehrenordnung und schlägt der Mitgliederversammlung zu ehrende Mitglieder vor,
   b) eine Disziplinarordnung und entscheidet über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern,
   c) eine Schiedsgerichtsordnung.

4. Die Aufstellung und auch Änderung dieser Ordnungen und Verfahrensordnungen hierzu bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.

5. Der Ehrenrat bildet in dringendem Fall den Notvorstand mit dem Auftrag, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23. März 1990 beschlossen worden.
Bis zur Einrichtung des Ehrenrates übernimmt der Vereinsrat dessen Aufgaben und Befugnisse.
Am 19. März 1997 fand eine Änderung statt, um den geänderten Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden.
Am 22. März 2010 wurde §8 Abs. 10 geändert.